

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Schleiden

(Hebesatzsatzung 2026)

vom 18. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 1.240 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 1.008 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 515 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Schleiden (Hebesatzsatzung 2026) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2025 überein.

Hinweis gemäß § 7 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)